Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtages 1 40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/3712

A14

Seite 1 von 1

17. 08. 2020

Aktenzeichen 4518 E - IV. 29/20 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schwarz Telefon: 0211 8792-238

62. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. März 2020 Bericht zu TOP "Todesfall in der JVA Dortmund"

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

icusary

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0

Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP

"Todesfall in der JVA Dortmund"

Erste Information der Vollzugskommission

Der Vorsitzende der Vollzugskommission wurde unter dem 13.07.2020 unter Bezug auf die Presseerklärung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Dortmund vom gleichen Tage über das Vorkommnis informiert. Dies entspricht der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugskommission und dem Ministerium der Justiz vom 14.11.2017 und wird seit mehreren Jahren praktiziert, ohne dass es zu Problemen gekommen wäre.

Der Leiter der JVA Dortmund hat am 13.07.2020 folgende Presseinformation zum Sachverhalt veröffentlicht:

"In der Justizvollzugsanstalt Dortmund hat sich ein Untersuchungsgefangener das Leben genommen. Der 46jährige wurde am Montag (13.7.2020) gegen 11:45 Uhr in seiner Einzelzelle leblos aufgefunden. Wiederbelebungsversuche von Mitarbeitern der JVA und des sofort herbeigerufenen Notarztes blieben erfolglos. Die Polizei war vor Ort und hat - wie in diesen Fällen üblich - Todesermittlungen aufgenommen.

Der aus Ostwestfalen stammende Untersuchungsgefangene hat sich seit dem 14.2.2020 in Haft befunden.

Die Justizvollzugsanstalt Dortmund bittet um Verständnis, dass mit Rücksicht auf die Familie des Verstorbenen Einzelheiten zum Delikt oder zur Identifizierung zurzeit nicht veröffentlicht werden.

Um bei labilen Menschen suizidale Gedanken nicht zu verstärken (sog. Werther-Effekt), bitte ich mit einer Veröffentlichung sensibel umzugehen."

Insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben werden Todesereignisse gegenüber den Medien regelmäßig mit der gebotenen Zurückhaltung veröffentlicht. Die Vollzugskommission wird noch vor den Vertretern der Medien durch Übersendung kurz bevorstehender Pressemitteilungen der Anstalten unterrichtet.

Ergänzende Information der Vollzugskommission

Die Vollzugskommission ist sodann unter dem 05.08.2020 ergänzend umfassend über den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisstand informiert worden:

"Sehr geehrter Herr Mangen,

am 13.07.2020 verstarb der 46-jährige deutsche Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Dortmund.

Der Anstaltsleiter der JVA Dortmund berichtet mir, dass sich der Verstorbene seit dem 15.02.2020 dort in Haft befunden habe. Er habe sich dort auf Grund des Haftbefehls des Bundesgerichtshofs wegen des Tatverdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft befunden. Der Tatvorwurf sei dem Spektrum des Rechtsterrorismus zuzuordnen.

Bei dem Verstorbenen seien zum Zeitpunkt des Todesereignisses keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet gewesen. Eine suizidale Gefährdung sei nicht festgestellt worden.

[...]

Der verständigte Notarzt habe den Tod festgestellt.

Die örtliche Kriminalpolizei sei zeitnah vor Ort gewesen. Die Staatsanwaltschaft sei über den Tod des Gefangenen informiert worden. Ein Todesfallermittlungsverfahren sei eingeleitet worden.

[...]

Der Beirat und die Presse seien umgehend informiert worden.

Die Angehörigen des Verstorbenen seien über den Todesfall in Kenntnis gesetzt worden.

Der Sterbefall hat mir bislang zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass gegeben."

Dieses Schreiben, das der seit Jahren bewährten Praxis der Zusammenarbeit zwischen der Vollzugskommission und dem Ministerium entspricht, dürfte die wesentlichen aufgeworfenen Fragen aus der Anmeldung vom 07.08.2020 zur Person des Verstorbenen sowie zu den strafrechtlichen Hintergründen bereits beantworten.

Sachstand des Todesermittlungsverfahrens

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz zu dem dem Todesermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt am 11. August 2020 u. a. wie folgt berichtet:

"In den Mittagsstunden des 13. Juli 2020 wurde ein männlicher Untersuchungsgefangener tot in seinem Haftraum in der Justizvollzugsanstalt Dortmund aufgefunden. Der Tote befand sich für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts in Untersuchungshaft. Hinweise auf ein Fremdverschulden haben sich in dem hier geführten Todesermittlungsverfahren bislang nicht ergeben."

Gegen eine öffentliche Erörterung der weiteren Berichtsinhalte in Ausschüssen des Landtags haben der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund und die Generalstaatsanwältin in Hamm im Hinblick auf das nachwirkende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen und die fortdauernden Ermittlungen in dem Todesermittlungsverfahren Bedenken erhoben, die geteilt werden.

Gegenüber der Vollzugskommission oder in nichtöffentlicher Sitzung des Rechtsausschusses kann ergänzend berichtet werden.

Weitere an die Medien gelangte Informationen

Eine nachträgliche Unterrichtung der Vollzugskommission anlässlich veröffentlichter Presseberichte über den Tatvorwurf der Unterstützung einer (rechts-)terroristischen Vereinigung hätte nicht dem geschilderten üblichen Procedere entsprochen, wonach zunächst die bevorstehende Presseerklärung, dann die Einleitungsverfügung (Schreiben vom 05.08.2020) der Vollzugskommission übersandt werden.

Es ist auch kein wichtiger Grund zu erkennen, der zu einer Abweichung von dem üblichen Procedere Anlass gegeben hätte. Die Pressemeldung über den Tatvorwurf wurde allgemein verbreitet, ein weiterer Erkenntnisgewinn hätte sich aus einer Bestätigung gegenüber den parlamentarischen Gremien nicht ergeben.

Wie die Information über den Tatvorwurf an die Medien gelangt ist, kann nicht gesagt werden. Der Leiter der JVA Dortmund und der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund haben die Presse nach der Berichtslage insoweit nicht informiert.